

7. Alle in diesem Artikel erwähnten Vermögensgegenstände und Vermögenswerte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Besitz, das Eigentum oder unter die Kontrolle einer diesem Gesetz unterworfenen Person kommen, müssen innerhalb von drei Tagen von diesen in der in diesem Artikel vorgeschriebenen Weise abgegeben werden.

ARTIKEL IV

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen

8. Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Vornahme von Handlungen, die durch dieses Gesetz verboten sind, oder irgendwelche Gesuche bezüglich der Durchführung dieses Gesetzes sind nach von der Militärregierung noch zu erlassenden Richtlinien einzureichen. V*

ARTIKEL V

Nichtige Handlungen

9. Jegliche Übertragung, die unter⁵ Verletzung dieses Gesetzes vorgenommen wird, und jegliche Vereinbarung oder Abmachung, gleichgültig, ob vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen, ist null und nichtig, sofern sie die Absicht enthält, dieses Gesetz oder die Absichten der Militärregierung zu vereiteln oder* zu umgehen.

ARTIKEL VI*

Widersprüche zwischen Gesetzen

10. Im Falle irgendeines Widerspruches zwischen diesem Gesetz oder einer in Verbindung damit erlassenen Anordnung und einem deutschen Gesetz haben die ersteren den Vorrang.

ARTIKEL VII

Begriffsbestimmungen

11. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche Person, Personenvereinigung und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und alle Regierungsstellen einschließlich aller ihrer politischen Unterabteilungen, öffentlichen Körperschaften, Ämtern und Organe;
- (b) der Ausdruck „Handlung“ schließt die Tätigkeiten ein: Erwerben, einführen, borgen oder annehmen, mit oder ohne Vergütung, überweisen, verkaufen, pachten und verpachten, übertragen, entfernen, ausführen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder sonstwie über etwas verfügen; zahlen, zurückzahlen, verleihen, für etwas bürgen oder sonstwie in oder mit irgendwelchen in diesem Gesetz erwähnten Vermögensgegenständen handeln;